

Vorgänge und Entwicklungen

EKD-Denkschrift zur Reform des Ehescheidungsrechts

Der Rat der EKD hat unter dem Datum vom 18. Dezember 1969 eine Denkschrift zur Reform des Ehescheidungsrechts in der Bundesrepublik veröffentlicht. Sie wurde von ihrer Familienrechtskommission, die bereits seit 10 Jahren besteht (Vorsitzender: Prof. H. Greeven, Bochum), erarbeitet und war bereits im Sommer 1969 im wesentlichen fertiggestellt. Die Denkschrift wurde vom Rat der EKD am 27. November verabschiedet und als Denkschrift der Familienrechtskommission zur Veröffentlichung freigegeben. Das Dokument ist von der Absicht getragen, einen Beitrag zum Gesamtkomplex Ehe, Familie und Scheidungsrecht zu leisten und so einer anzustrebenden Gesamtreform zu dienen, da die Kommission (wohl in Übereinstimmung mit den meisten Experten) zu dem Schluß gekommen sei, „daß Teilreformen nicht mehr genügen“. Die Denkschrift wurde von der Kommission einstimmig gebilligt. Das bedeute jedoch, wie der Ratsvorsitzende der EKD, Landesbischof H. Dietzfelbinger, in einem Vorwort eigens vermerkt, nicht, daß „jedes Mitglied der Kommission jedem konkreten Einzelvorschlag zugestimmt hätte“.

Parallele Beratungen

Das jetzt veröffentlichte Votum der EKD steht mit der geplanten Änderung des Scheidungsrechtes in Zusammenhang. Das jetzige Scheidungsrecht stammt aus dem Jahr 1946; eine Reform wird von seiten der Justiz seit längerer Zeit für dringlich gehalten. Auf Grund eines Beschlusses des Bundestages wurde noch unter Justizminister G. Heinemann 1968 eine Eherechtskommission beim Justizministerium berufen (Vorsitzender: Ministerialdirektor Rebmann, Stuttgart), die seither in Zusammenarbeit mit juristischen und sozialpolitischen Experten aus verschiedenen Bereichen der Justiz und der Verwaltung Unterlagen für einen Gesetzesentwurf für die Reform des Scheidungsrechts erarbeitet. Ein entsprechender Entwurf soll von der Kommission noch 1970 veröffentlicht werden. Man hofft, die wesentlichen Punkte spätestens bis Juli durchberaten zu haben. Der im Juli stattfindende Deutsche Juristentag wird sich mit der gleichen Materie befassen. Über den Inhalt und die Tendenz dieses Projektes ist bisher nur wenig bekannt geworden. Lediglich die „Welt“ hat im September 1969 in zwei Berichten auf einige inhaltliche Gesichtspunkte der bisherigen Arbeit der Kommission aufmerksam gemacht, die vom Bundesjustizministerium teils dementiert, teil indirekt präzisiert wurden (vgl. „Die Welt“, 4. 9. 69).

Von katholischer Seite wurde anlässlich der Berufung der Kommission im Justizministerium ebenfalls eine eigene Expertenkommission (beim Katholischen Büro in Bonn) gebildet. Zwei ihrer Mitglieder, Prof. F. W. Bosch (Bonn) und Prof. J. B. Hirschmann SJ (Frankfurt), sind auch Mitglieder der Kommission des Ministeriums. Mit der Eherechtskommission der EKD stand man in einem gewissen Kontakt und hat auch gelegentlich gemeinsam beraten. Die katholische Kommission hat die Absicht, ihrerseits mit eigenen Vorschlägen vor die Öffentlichkeit zu treten, doch scheint die Form der Veröffentlichung

beim gegenwärtigen Verhandlungsstand noch nicht festzustehen. Mit der Publikation einer Stellungnahme dieser Kommission wird aber ebenfalls noch bis zur Jahresmitte 1970 gerechnet.

Auch wenn infolge der Terminverschiedenheiten in der Arbeit dieser Kommissionen sich noch nichts Endgültiges über *Divergenzen und Übereinstimmungen* innerhalb und zwischen den einzelnen Gremien ausmachen läßt, so kann doch gesagt werden, daß wenigstens im Grundsatz die weitgehende Ablösung des Verschuldungs- durch das Zerrüttungsprinzip im Scheidungsrecht so ziemlich unangefochten ist. Auch wenn unter katholischen Vertretern die Bedenken gegen eine weitestgehende Ablösung des Verschuldungsprinzips, teils wegen indirekter Erleichterung der Konventionalscheidung, teils wegen der noch schwer übersehbaren sozialrechtlichen Folgen, vor allem für die geschiedene Frau und für die Kinder, noch stärker sind. Weiter ist damit zu rechnen, daß von katholischer Seite eine schärfere Trennungslinie zwischen kirchlichem Eheverständnis und staatlichem Scheidungsrecht gezogen wird, als dies auf Grund evangelischen Eheverständnisses in der EKD-Denkschrift der Fall ist. Auch hat man sich bereits in der bisherigen Arbeit der Kommission ausführlicher mit den Folgeproblemen und ihren notwendigen Rückwirkungen auf die Gestaltung der Scheidungsgesetzgebung befaßt, als dies in der evangelischen Denkschrift geschieht. Daß hier auch im evangelischen Bereich eine Lücke empfunden wurde, zeigt bereits die bisherige Diskussion, vor allem die ausführliche „Stellungnahme des Rechtsausschusses der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland zur sozialen Situation der Ehefrau bei Einführung des Zerrüttungsprinzips im Scheidungsrecht“ (vgl. den Wortlaut in epd-Dokumentation, Nr. 54/69, S. 14—17), die vor allem auf die Schwierigkeiten der beruflichen Wiedereingliederung der Ehefrau in höherem Alter aufmerksam macht und eine Verknüpfung der Reform der sozialversicherungsrechtlichen Situation der Ehefrau mit der Reform des Scheidungsrechtes verlangt.

Das starke Interesse der Kirchen erklärt sich daraus, daß nur in wenigen Bereichen des bürgerlichen Rechts sittliche Wertungen und weltanschauliche Standpunkte sich so folgenswer auswirken wie beim Ehescheidungsrecht. Die Ehe ist ja unabhängig von einer relativen Variationsbreite ihrer rechtlichen und gesellschaftlichen Formen ein Lebensverhältnis, das die gesamte menschliche Existenz erfaßt und deren eigentlicher Kern, die personale Bindung, so sehr sie eines rechtlichen Rahmens der Gesellschaft und der eigenen Existenzsicherheit wegen bedarf, einer juristischen Regelung nur schwer zugänglich ist (vgl. P. Mikat, Möglichkeiten und Grenzen einer Leitbildfunktion des bürgerlichen Ehescheidungsrechts; erschienen in: Ius Sacrum, Paderborn 1969). Wenn die Kirchen ihr Mitspracherecht anmelden, dann geht es ihnen dabei, wie die Denkschrift nachdrücklich betont, nicht darum, mit allseitig bindender kirchlicher Lehrautorität zu sprechen oder eigene Interessen durchzusetzen, sondern aus evangelischer Verantwortung für die Allgemeinheit das zur Diskussion beizutragen, „was ihr im Horizont des christlichen Glaubens an Einsichten über den Menschen und das menschliche Zu-

sammenleben erschlossen ist“. In dieser Grundtendenz dürften sich trotz Divergenzen im Detail evangelische und katholische Auffassung weitgehend treffen.

Ehe und Scheidung nach evangelischem Verständnis

Die Denkschrift legt zunächst das biblische Grundverständnis von Ehe und die Folgerungen für eine ethisch vertretbare Scheidungsgesetzgebung dar: Ihre allgemeine Gestalt als umfassende Lebensgemeinschaft von Mann und Frau erhält die Ehe durch Stiftung Gottes. In ihr kommt der einzelne durch Liebe und Annahme des anderen zu sich selbst. Das bedeutet aber nicht, „daß ihre gesellschaftliche und rechtliche Gestalt zeitlos und allgemeingültig festgelegt sei“. Die biblischen Aussagen von der Ehe dürften nicht so verstanden werden, „als böten sie ein geoffenbartes Idealbild, das in der Ehe — wie unvollkommen auch immer — zu verwirklichen wäre“. Vielmehr müsse die sozialgeschichtliche Entwicklung der Ehe erkannt und berücksichtigt werden. Innerhalb dieser Entwicklung sei freilich „der Einfluß, den der alttestamentliche und der christliche Glaube auf die Gestaltung der Ehe und des Eheverständnisses ausgeübt hat, nicht zu verkennen“. Er habe wesentlich zur Ersetzung der Vielehe durch die Einehe, zur Verwandlung der patriarchalischen Eheauffassung in ein Verständnis der Ehe als Bund gegenseitiger Verantwortung der beiden Partner beigetragen. Letzte konkrete Gestalt gewinne sie durch die Individualität der Ehegatten, die in unauswechselbarer Verantwortung füreinander da sind. Die Denkschrift legt aus evangelischem Eheverständnis großes Gewicht darauf, daß die Ehe auf Lebensdauer geschlossen und grundsätzlich *unauflöslich* ist. „Gegenüber der im mosaischen Gesetz geordneten Scheidung durch Verstoßung ist nach dem Worte Jesu daran festzuhalten, daß die Ehe als Gottes Stiftung unauflöslich sein soll.“ Die innere Tendenz dessen, was in der Ehe begründet wird, geht auf Dauer. Die Einschränkung bei Matth 5, 32 und 19, 19 (Zulässigkeit der Scheidung bei „Unzucht“) gegenüber Mark 10, 11 und Luk 16, 18 interpretieren die Autoren als eine vermutlich aus jüdenchristlicher Tradition kommende Abschwächung. „*Jesu Scheidungsverbot ist absolut gemeint*. Es gehört an die Seite der Verschärfungen des Gesetzes, die in der Bergpredigt dem mosaischen Recht entgegengestellt werden (Matth. 5, 20—48, vgl. 5, 31f.), und muß von dort her verstanden werden.“ Es enthalte aber *keine Anweisung für die Rechtspraxis*, sondern ein neues Ethos, das mit den Maßstäben gesetzlicher Erörterung und Entscheidungen nicht faßbar ist. „Gleich den übrigen Antithesen der Bergpredigt proklamiert das Verbot der Ehescheidung eine Möglichkeit rechten Lebens, die dem Menschen im Glauben geschenkt wird.“ Der Mensch kann jedoch die Tendenz, d. h. den Sinn der Ehe verfehlen. Ehe kann scheitern. Deswegen, so meint die Denkschrift, könne Markus 10, 9 („Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden“) nicht schlichtweg im Sinne „eines seinhaft unzerstörbaren Bandes“ verstanden werden. Eine solche Auslegung verkenne, biblisch gesprochen, „die Macht der Sünde und den Mißbrauch der Schöpfung durch den Menschen“. Hier wird ohne Zweifel der Unterschied zur katholischen Auffassung von der Sakramentalität und Unauflöslichkeit der Ehe am deutlichsten, und man könnte sich fragen, ob der Hinweis auf das Verbot der Ehescheidung als einer bloßen „Möglichkeit rechten Lebens . . . im Glauben“ dem absolut verstandenen Unauflöslichkeits-

gebot Jesu auch im evangelischen Verständnis gerecht wird. Aber diese theologisch lückenhafte Argumentation ist für die Scheidungsgesetzgebung im staatlichen Bereich und damit für die Substanz der Denkschrift kaum entscheidend. Die Denkschrift stellt sich auf den Boden der Tatsachen, wenn sie feststellt, die evangelische Kirche rechne mit der Scheidung „um der Herzenshärte willen“ (Markus 10, 5). Scheitern und Scheidung komme aus der Schuld, in die aber in den meisten Fällen beide Partner unlösbar verstrickt sind. Diese Schuld sei aber, darin äußert sich eine Grundtendenz der Denkschrift sowohl für die Scheidungs- wie für die Scheidungsprozeßreform, einem Abwägen durch menschliche Richter nur schwer zugänglich.

In Ansätzen zu einer *Kasuistik* nenne das Neue Testament als Scheidungsgründe nur Unzucht und Verstoßung des christlichen durch den nichtchristlichen Gatten. Im Anschluß daran habe die richterliche Praxis der reformatorischen Kirchen die Scheidung aus besonderen Gründen (Ehebruch, Verschollenheit, heimliches Verlassen) als Rechtshilfe für den unschuldigen Teil ermöglicht. Die Neuzeit stellte den Grundsatz der Verschuldung voran, der dann später durch das Zerrüttungsprinzip ergänzt wurde.

Diese Problematik der Ehescheidung versucht die Denkschrift für die heutige staatliche Ordnung in zwei *Kernsätzen* einzufangen und einzugrenzen: 1. Scheidung darf es nur dann geben, „wenn die eheliche Gemeinschaft nach menschlichem Urteil endgültig zerstört ist“. 2. „Eine Scheidung sollte daher grundsätzlich dann möglich sein, wenn der rechtliche Fortbestand der zerstörten Ehe die Betroffenen in ihrer menschlichen Existenz schwerer gefährden würde als die Scheidung.“ Mit diesen zwei Sätzen hat die Denkschrift ihr eigenes Programm klar umrissen.

Kritik am geltenden Recht

Das geltende Eherecht geht von der grundsätzlichen Unauflöslichkeit der Ehe aus, läßt jedoch bei Vorliegen von bestimmten Gründen eine Scheidung zu. Eine Scheidung ist möglich auf Grund des Verschuldensprinzips wegen Ehebruch (§ 42) und sonstiger Eheverfehlungen (§ 43), und auf Grund des Zerrüttungsprinzips wegen Geisteskrankheit und ansteckender oder ekelerregender Ehezerrüttung (§ 44—46) und wegen objektiver Ehezerrüttung (§ 48). § 48, 2 enthält als Härteklausele die grundsätzliche Möglichkeit zum Widerspruch des unschuldigen Teils. Beide Prinzipien stehen nicht nur nebeneinander, sondern sind eng ineinander verschlungen. Auch bei Ehebruch kann nach § 49 praktisch nur bei Ehezerrüttung geschieden werden. Der eigentliche Orientierungspunkt bleibt die nicht zu heilende Zerrüttung.

Gegen das geltende Scheidungsrecht hat die Denkschrift vor allem zwei Bedenken:

1. *Gegen das Prozeßverfahren mit Klageerhebung*. Obwohl die Ehepartner selbst oft nicht um die genaue Schuldverteilung wissen, muß der eine gegen den anderen Klage erheben und sein Begehren mit dem Verschulden des anderen begründen. Schuld liegt aber meist auf beiden Seiten vor. Selbst der Ehebrechende braucht nicht der einzig Schuldige zu sein. Außerdem entzieht sich die Schuld oft der richterlichen Urteilsfindung. Auch liegt in den meisten Fällen kein Streit über Ursachen und Folgen der Scheidung zwischen den Parteien vor. 2. *Weil das geltende Recht im Grunde doch die Konventionalscheidung för-*

dere. An die Stelle der gerichtlichen Feststellung tritt die Einigung (Konvention) der Parteien über das Vorliegen von Eheverfehlungen (meist nach § 43). Die Verfahrensvorschriften werden vernachlässigt und der Sachverhalt vom Richter nicht aufgeklärt. Über die Folgen einigt man sich mit einem Vergleich. Von 62 835 Ehescheidungen in Westdeutschland im Jahre 1967 erfolgten 57 749 nach § 43. Davon wird ein Großteil in dem Konventionalverfahren erfolgt sein. Bei diesem Verfahren wird zwar noch die Scheidung dem richterlichen Urteilsspruch unterworfen, aber es trägt doch starke Züge einer einverständlichen Scheidung. Es besteht die Gefahr, daß die Ehescheidung einseitig in die Verfügung der betroffenen Ehepartner gerät.

Zerrüttung als einziger Scheidungsgrund

Auf Grund der Schwächen und bedenklichen Folgen des *Schuldprinzips* möchte die Denkschrift das Scheidungsrecht allein auf das Zerrüttungsprinzip aufbauen, wie dies in den skandinavischen Ländern schon weitgehend der Fall ist. Denn es allein bringt klar zum Ausdruck, was Scheidung ist: „Folge eines Scheiterns der ehelichen Lebensgemeinschaft, in das beide unentwirrbar miteinander verstrickt sind.“ Genauere Tatbestände, die doch unzulänglich erfaßt werden könnten, soll die *Generalklausel* ersetzen: „Ist das eheliche Verhältnis der Ehegatten so weit zerstört, daß keine Aussicht auf eine Wiederherstellung ehedem bestehender Beziehungen besteht, so kann die Ehe auf den Antrag eines Ehegatten geschieden werden.“

Damit die Rechtsprechung nicht zu weit auseinanderfallen kann, sollen die Richter sich an strenge Indizien halten: z. B. Ehebruch, Lebensnachstellung, schwere Mißhandlung, gemeinsames Scheidungsbegehren bei erschwerenden äußeren Umständen, lange Dauer des Getrenntlebens, Aufnahme einer Berufsausbildung usw. Solche Urteilsfindung wäre dem Richter möglich, und er brauchte dabei nicht zu sehr in die Intimsphäre einzudringen. Auf diesem Wege wären einige Mißstände der Konventionalscheidung zu vermeiden. Die Frage des Verschuldens behält aber eine gewisse Bedeutung bei der Entscheidung über Nebenfolgen (Unterhalt, elterliche Gewalt) und besonders bei den strittigen Verfahren.

Hier beginnt nun eine wirkliche Schwierigkeit. Es besteht die Gefahr, daß ein Teil die Ehe mutwillig zerstört, um freizukommen. Das liefe auf einseitige Verstoßung hinaus. Das sieht auch die EKD-Denkschrift. Folgende *Härteklausel* soll deshalb vorbeugen: „Es soll nicht geschieden werden, wenn die Scheidung für den Partner, der an der Ehe festhält, eine unverhältnismäßige und unbillige Härte sein würde. Unverhältnismäßige Härten können in menschlichen Folgen liegen wie in wirtschaftlichen Folgen, nämlich in der Preisgabe an soziale oder ökonomische Verelendung oder an eine unzumutbare Unsicherheit der Existenz.“

Dabei seien die *gesamten Lebensverhältnisse* der Ehegatten zu berücksichtigen. Auch das wohlverstandene Interesse der Kinder müsse geprüft werden, wobei dieses nicht unbedingt immer in der Aufrechterhaltung der bisherigen Ehe liegen müsse. Ständige Spannungen könnten ihnen sehr schaden. (Über den ganzen Problembereich gibt es eine ausführliche Untersuchung der englischen Law Commission: Report on Divorce Law Reform, London 1966, Cmnd. 3123. Von der deutschen Ehekommission

wurde eine eigene Erhebung über den Einfluß der Scheidungen auf die Kinder angefordert.)

Die Scheidungsfolgen, die bisher vom richterlichen Schuldspruch abhängig waren, wie Unterhalt, Verteilung des ehelichen Hausrates, Kosten des Verfahrens, elterliche Gewalt, bedürfen nach der Denkschrift einer neuen Regelung. Hierzu hätte man allerdings Konkretes erwartet. Beachtenswert ist der Hinweis, daß die Verantwortung am Scheitern der Ehe die weitergehende Verantwortung füreinander, die durch das bisherige Leben begründet ist und auch durch die Scheidung nicht endet, stärker zu berücksichtigen sei. In manchen Fällen werde die Scheidung selbst davon abhängen, ob es gelingt, in den Folgeentscheidungen die Härte für einen geschiedenen Partner auszugleichen oder nicht. Daher müsse in der Verfahrensordnung gesichert werden, daß dem Richter des Scheidungsverfahrens auch der Spruch über die Folgen übertragen wird. Nur durch Kenntnis des Gesamtkomplexes sei ein gerechtes Urteil möglich. Die dadurch notwendig werdende Änderung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte bedeute wohl einen Schritt in Richtung auf das von manchen geforderte Familiengericht. Die Klageerhebung müßte durch ein Antragsverfahren ersetzt werden. Zum Schutz des schwächeren Teils müsse jeder Partner zur Vertretung durch einen Anwalt verpflichtet sein. Da den Beteiligten erst während des Verfahrens oft klar wird, was eine Scheidung bedeutet, seien durch zwingende Bestimmungen Schnellscheidungen zu verhindern, etwa durch eine Mindestfrist von drei Monaten zwischen Antragstellung und Urteil. Eheberatungsstellen verdienten größere Förderung, doch habe man Bedenken, ihre Inanspruchnahme vorzuschreiben.

Die soziale Sicherung der Frau ist der Denkschrift ein besonderes Anliegen, wird aber nur sehr kurz behandelt. Die vorgeschlagene Härteklausel könne keine eigentliche Lösung bedeuten. Allein weiterführen könne hier eine Reform des Sozialrechts, „die der Ehefrau eine von ihrem Mann unabhängige Sicherung aus eigenem Recht gibt“.

Die zu klärenden Fragen

Wenn die evangelische Kirche zum Scheidungsrecht Stellung nimmt, dann geht es an ihre eigenen Wurzeln. Denn da nach evangelischer Sicht im Bereich der Ehe kirchliches und staatliches Handeln sehr eng verknüpft sind (z. B. nehmen die heutigen staatlichen Gerichte die Aufgaben der früheren kirchlichen Ehegerichte wahr), berührt ein Suchen nach einer neuen Konzeption im Scheidungsrecht immer auch die Theologie. So versucht die Denkschrift im 1. Teil den Übergang vom Schuld- zum Zerrüttungsprinzip auch theologisch zu fundieren. Dazu meint K. A. Odin in der „Frankfurter Allgemeinen“ (19. 12. 69), ihre Begründung bleibe an Durchschlagskraft weit hinter der von Luther zurück, für den durch Ehebruch der Schuldige gegenüber dem Schuldlosen als tot galt und dadurch Scheidung erst möglich wurde.

Für ein katholisches Verständnis ergeben sich unter anderen Gesichtspunkten mehr, unter diesem aber weniger Schwierigkeiten. Zwar scheint bei der katholischen Ehekommission das Zerrüttungsprinzip auch Leitlinie für eine Neuregelung zu sein, doch bleibt die Theologie davon unberührt. Unbeschadet der religiös fundierten absoluten Unauflöslichkeit der Ehe, hat der Staat nicht ein Postulat des Glaubens zivilrechtlich durchzusetzen, sondern in seiner Ordnung das Recht, wenn nicht sogar die Pflicht,

ein irreparables Scheitern zu berücksichtigen und neue Bindungen wieder unter rechtliche Ordnung zu stellen. Eine Aufrechterhaltung muß an den in der konkreten Ehe noch realisierbaren sozialen Funktionen gemessen werden.

Trotz des wachsenden Konsenses über den Vorrang des Zerrüttungsprinzips sind sich alle klar, daß damit nicht alle Schwierigkeiten gelöst sind. Um folgende drei Punkte wird die Diskussion vor allem gehen:

1. Wie streng kann man die Maßstäbe bei der einverständlichen Scheidung setzen, damit weiterhin die Ehe als soziale Institution geschützt wird und Scheidung die Ausnahme bleibt? Der Richter darf nicht zum Standesbeamten werden.

2. Ist die Anwendung der Härteklausele immer das angemessene Mittel, um unzumutbare wirtschaftliche und menschliche Folgen für einen Teil zu verhüten? Erfahrungsgemäß ist in diesen Fällen die Frau besonders schutzbedürftig. Durch eine Scheidung drohen ihr in mehrfacher Hinsicht Nachteile: finanzielle Einbußen, Statusverlust, ein Gefühl der Unsicherheit u. a. Deswegen neigt man dazu, Scheidung nur zu gestatten, wenn die Versorgung der Frau sichergestellt ist. Dabei besteht jedoch die Ge-

fahr, daß, wer Geld hat, leichter geschieden wird. Die Scheidung könnte geradezu erkaufte werden.

3. Kann man durch Ausrichtung des Unterhaltsrechts an Grundsätzen wie der wirtschaftlichen Eigenverantwortung der Ehegatten und ihrer nachwirkenden gegenseitigen Verantwortung immer zu einer allseitig gerechten Lösung kommen, oder muß bei offensichtlichen Fällen das Verschulden nicht doch eine Rolle spielen? Bisher hat nach § 58 EheG der allein oder überwiegend schuldige Teil für den anderen so weit zu sorgen, als er nicht selbst durch eigene Tätigkeit und sonstige Einkünfte für sich aufkommen kann. Dabei trifft den Mann eine stärkere Verpflichtung. Nach den neuen Überlegungen wird es möglich sein, daß der nach alten Kategorien Schuldlose den Schuldigen unterstützen muß. Außerdem sind die Interessen zwischen Erst- und Zweitehe neu abzuwägen (vgl. „Die Welt“ vom 2. und 5. 9. 69). Die bisherige Rechtsprechung, die der zweiten Frau einen Vorzug gibt, scheint nicht unbedenklich. Von besonderer Bedeutung wird eine Neuordnung des Sozialversicherungs- und Pensionswesens sein. Wie so oft sitzt auch hier der Teufel im Detail. Über die guten Ansätze in der Denkschrift hinaus bleibt noch viel zu klären.

Humanum-Studien im Weltrat der Kirchen

Nachdem die Kommission Faith and Order, angeregt durch die Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ des Zweiten Vatikanums, mehrere Studiendokumente über „das Humanum“ vorgelegt hatte, darunter 1967: „Der Mensch in Natur und Geschichte“ (vgl. Herder-Korrespondenz 22. Jhg., S. 69 f.) und für die Weltkirchenkonferenz von Uppsala 1969: „Das Humanum in einer sich wandelnden Welt“ (vgl. „Ökumenische Rundschau“, 1968, Nr. 3, S. 115 f.), begleitet von Referaten auf der Konferenz in Zagorsk von H. E. Tödt, Heidelberg, und A. Dumas, Paris (vgl. Herder-Korrespondenz 22. Jhg., S. 601 f.), beschloß der Zentralausschuß des Weltrates der Kirchen zur Erweiterung der Zusammenarbeit mit allen anthropologischen Wissenschaften einen vollamtlichen Koordinator aller einschlägigen Studien des Weltrates einzusetzen in der Person von Kanonikus D. E. Jenkins, Kaplan des Queens College, Oxford. Er trat sein Amt am 1. Juli 1969 an und hat jetzt sein Arbeitsprogramm vorgelegt: „Auf dem Weg einer gezielten Studienarbeit über den Menschen“ („Towards a purposeful study of man“ in: „Study Encounter“, 1969, Nr. 4, S. 151—162; die Übersetzung in „Ökumenische Diskussion“, der deutschen Ausgabe der Studienzeitschrift des Weltrates, lag bei Redaktionsschluß noch nicht vor). Aufgabe dieser Themenentfaltung ist es, alle interessierten Kreise zur Stellungnahme und Mitarbeit einzuladen. Das gilt auch für römisch-katholische Theologen, die bereits seit den Vorarbeiten für „Gaudium et spes“ eingeschaltet waren (vgl. Herder-Korrespondenz 20. Jhg., S. 481 f. und 22. Jhg., S. 245).

„Wir haben den Weg verloren“

Jenkins schreibt, er könne vorerst nur ein erstes Experiment vorlegen, da es noch keine klaren Kriterien für die Auswahl der Thematik gebe. Er legt Wert darauf, daß diese *Vorläufigkeit* gesehen werde. Der eigentliche Zweck

des Dokumentes sei, zur Erreichung einer Übereinstimmung für die Lösung der Probleme Kritik und Anregung hervorzurufen. Er knüpft an die ziemlich düstere Diagnose an, die er vor dem Zentralausschuß anlässlich seiner Berufung in einem Referat vorgetragen hatte (als Anhang abgedruckt S. 159—162). Die bisherigen Studien über die Frage, was der Mensch ist, zeigten: „Wir haben unseren Weg verloren . . . Wir, die Kirchen, sind unsicher geworden darüber, welches die gute Nachricht ist, die wir zu verkünden haben.“ Man wisse nicht, was das Evangelium ist, was die Kirche und die Sakramente sind und wie weit Gott durch sie wirkt. Alles ist im Wandel begriffen, nur die Armut bleibt dieselbe, ebenso wie Hunger und Unterdrückung. Nicht einmal die Technokraten, die uns regieren, wüßten, wohin der Weg geht. Wir wissen nur, wenn die Technologie eine Landung auf dem Mond ermöglicht, so gäbe es keine Probleme, die Wissenschaft und Technik nicht lösen können. Aber auf welche Weise? Dazu dienen die Humanum-Studien, damit „wir von den Kirchen entdecken und wiederentdecken können unsere eigentliche christliche Aufgabe, mit Gott zusammenzuwirken, um alle Menschen auf den Weg zum wahrhaftigen Leben zu führen.“

Die *Frage nach dem Menschen* umfasse nicht nur sein Wesen, das nicht in irgendeiner Abstraktion, sondern nur in den wirklichen Menschen inmitten ihrer konkreten Umwelt erfassbar sei, sondern auch die Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Planung, des Gebrauchs und Mißbrauchs der technologischen Entwicklungen, die Wahl bei der richtigen Anwendung medizinischer Techniken, die Frage, wieweit genetische Experimente gehen dürfen, und schließlich den Entwurf eines Lebens heute im Hinblick auf die kommende, unbekanntere Entwicklung. Die traditionellen selbstverständlichen Antworten seien durchweg überholt, unglaubwürdig und ohne praktische Hilfe. Die Weltverhältnisse, auf die die Kirchen eine Antwort versuchen müssen, seien äußerst unbequem, aber es sei